



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1301 - 1302, DOK 163.43/017-BVerwG

**Ausschlußfrist für Erstattungsansprüche unter
Sozialleistungsträgern (§ 111 SGB X) - Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts vom 03.04.1993 - 5 C 6/91**

Ausschlußfrist für Erstattungsansprüche unter
Sozialleistungsträgern (§ 111 SGB X);
hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.04.1993
- 5 C 6/91

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.04.1993
- 5 C 6/91 folgendes entschieden:

Leitsatz

§ 111 SGB X ist auch auf vor seinem Inkrafttreten entstandene
Erstattungsansprüche anzuwenden; in diesen Fällen hat der Lauf der
Frist mit dem Inkrafttreten der Vorschrift (1. Juli 1983)
begonnen.

Orientierungssatz

1. § 111 SGB X regelt nicht näher, in welcher Form der
Erstattungsanspruch geltend gemacht werden muß; darum genügt
eine konkludente Geltendmachung (s. auch Schroeder-Printzen/von
Wulffen, SGB X, 2. Aufl., § 111 Anm. 2).
2. Die Frist des § 111 SGB X ist eine Ausschlußfrist. Ihr Ablauf
ist von Amts wegen zu beachten, eine Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand nicht möglich (s. ebenso Schroeder-Printzen/von
Wulffen, a.a.O. Anm. 3.3).